

Handwerkskammer Berlin	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Handwerk - Ausübungsberechtigung als erfahrener Geselle (Altgesellenregelung)	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Handwerkskammer Berlin

Handwerkskammer Berlin

Anschrift

Blücherstr. 68
10961 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 259 03-01

Fax: (030) 259 03-235

Internet: <https://www.hwk-berlin.de/artikel/ihr-weg-zu-uns-91,68,170.html>

E-Mail: info@hwk-berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 8 bis 16 Uhr

Dienstag: 10 bis 18 Uhr

Mittwoch: 8 bis 16 Uhr

Donnerstag: 8 bis 16 Uhr

Freitag: 8 bis 14 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Wir stehen Ihnen bei allen Fragen und Anliegen zur Seite. Bitte prüfen Sie, ob ein persönlicher Besuch unbedingt notwendig ist, viele Leistungen lassen sich bequem online beantragen. Individuelle Terminabsprachen sind möglich, nehmen Sie bitte zunächst telefonischen Kontakt zu der entsprechenden Fachabteilung auf.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

1km [S Anhalter Bahnhof](#)

S2, S25, S26, S1

1.3km [S+U Yorckstr.](#)

S2, S25, S26

1.5km [S+U Yorckstr. \(Großgörschenstr.\)](#)

S1

U-Bahn

0.2km [U Hallesches Tor](#)

U1, U3, U6

0.2km [U Mehringdamm](#)

U6

0.5km [U Möckernbrücke](#)

U7, U1, U3

 **Bus**

0.1km [Obentrautstr./U Mehringdamm](#)

248, N42

0.2km [Mehringbrücke](#)

N1, 248, N6

0.2km [U Hallesches Tor](#)

248, M41, N1, N42

 **Bahn**

1.7km [S+U Potsdamer Platz Bhf](#)

FEX, RB10, RE8, RE20, RE3, RE5, RE4, RE85

Handwerk - Ausübungsberechtigung als erfahrener Geselle (Altgesellenregelung)

Als erfahrene Gesellinnen und Gesellen können Sie in zulassungspflichtigen Handwerken eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO zur Aufnahme einer Selbständigkeit erhalten, sofern Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

In folgenden Handwerken kann **keine** Ausübungsberechtigung beantragt werden:

- Schornsteinfeger
- Augenoptiker
- Hörakustiker
- Orthopädietechniker
- Orthopädienschuhmacher
- Zahntechniker.

Eine Ausübungsberechtigung berechtigt nicht zur Führung des Meistertitels und zur Ausbildung im betreffenden Handwerk. Sie kann auf eine Teiltätigkeit eines Handwerks beschränkt werden.

Hinweis:

Nachdem Sie die Ausübungsberechtigung erhalten haben, kann die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen (siehe Weiterführende Informationen) oder Sie können eine Tätigkeit als technischer Betriebsleiter oder technische Betriebsleiterin in einem anderen Unternehmen wahrnehmen.

Voraussetzungen

- **Gesellenprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk**

(https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html)

Sie haben:

- die Gesellenprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung in dem zu betreibenden Handwerk der Anlage A oder ein verwandtes Handwerk gemäß der Handwerksordnung.
- den Nachweis einer Tätigkeit von insgesamt 6 Jahren (nach erfolgreicher Gesellenprüfung) in dem zu betreibenden Handwerk der Anlage A oder ein verwandtes Handwerk gemäß der Handwerksordnung.
- den Nachweis einer leitenden Tätigkeit über einem Zeitraum von mindestens 4 Jahren. Eine leitende Tätigkeit wird dann angenommen, wenn der Gesellin / dem Gesellen eigenverantwortliche und dauerhafte Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in wesentlichen Betriebsteilen übertragen worden sind.
- den Nachweis der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse.

- **Sachkunde im zulassungspflichtigen Handwerk**

Eine Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Aus den Unterlagen muss insbesondere der Bezug auf die leitende Tätigkeit und der konkrete Aufgaben- und Verantwortungsbereich ausführlich hervorgehen.

Soweit der Nachweis der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse nicht durch die Berufserfahrung erfolgen kann, sind die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gem. § 7b HwO**
- **Identitätsnachweis**
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild
- **Nachweise der Sachkunde**
Nachweis der Sachkunde in dem Handwerk, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wird, zum Beispiel durch Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Arbeitszeugnisse, Referenzen, o.Ä.

Formulare

- **Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gem. § 7b HwO**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/antrag-91,138.pdf>)

Gebühren

280,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Handwerksordnung (HwO) § 7b**
(http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html)
- **zulassungspflichtige Handwerke der Anlage A der HwO**
(http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html)
- **Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenordnung-91,150.pdf>)
- **Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Berlin**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenverzeichnis-91,151.pdf>)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Handwerksausübung in Berlin (HWK Berlin)**
(<https://www.hwk-berlin.de/91,0,187.html>)
- **Merkblatt zu § 7b der Handwerksordnung (HWK Berlin)**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/merkblatt-zu-7b-der-handwerksordnung-91,140.pdf>)
- **Handwerk - Eintragung in die Handwerksrolle beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/329439/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Ausübungsberechtigung ist bei der für die gewerbliche Hauptniederlassung zuständigen Handwerkskammer zu stellen. Ist diese noch nicht bekannt, kann die Eintragung auch bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Handwerkskammer beantragt werden.